
Vorlesung
Legal Gender Studies
Theoretische Grundlagen der
Geschlechterstudien im Recht

Dr.iur. Michelle Cottier MA

Inhaltsüberblick 18.4.2006

- Ziele der Lehrveranstaltung
- (Semesterüberblick: vgl. Homepage)
- Leitende Fragestellungen
- Literatur und Internetressourcen
- Erwartungen der Teilnehmenden
- (Prüfungen und Leistungsnachweise: vgl. Homepage)
- Einführung: Recht und Geschlecht
- Vorbereitende Lektüre 25.4.2006

Ziele der Lehrveranstaltung

- Überblick über die wichtigsten theoretischen Ansätze der Legal Gender Studies
- Einblick in den rechtlichen Diskurs zu Geschlecht
- Einführung in die Analyse rechtlicher Quellen aus der Geschlechterperspektive

Leitende Fragestellungen

Wie unterscheiden sich die verschiedenen Ansätze der Legal Gender Studies bezüglich:

- Begriffe und Thesen
- Verwendung der Kategorie Geschlecht
- Bezug zu Identitätskategorien
- Bedeutung von Sexualität
- Begriff des Verhältnisses zwischen Recht und sozialer Wirklichkeit
- Visionen

Literatur und Internetressourcen

- **Lektüre:** Semesterapparat: Sekretariat LS Baer; Kopiervorlagen: je ein Exemplar in der ZB Rechtswissenschaften und im Copy-Shop Triumph-Adler, Dorotheenstr. 37
- **Ressourcen auf der Homepage:**
<http://baer.rewi.hu-berlin.de/>
 - Vorlesungsprogramm
 - Literaturliste zur Vorlesung
 - Glossar Recht und Geschlecht
 - Unterlagen Antidiskriminierungsrecht

Erwartungen der Teilnehmenden

- Studienfach/-fächer, Semesterzahl
- Welches Wissen möchten Sie in der Vorlesung erwerben?
- An welches Vorwissen können Sie anknüpfen?
- Welche der angekündigten Themen interessieren Sie besonders?
- Welche Themen fehlen Ihnen?

1. Recht und Geschlecht

- Was ist Recht?
- Situierung der Geschlechterfrage im Recht
- Was ist Geschlecht?

Was ist Recht? (und was ist Liebe...?)

Liebe ist...



**... nicht nur Rechte,
sondern auch Pflichten
zu haben.**

Partnerschaftsgesetz **JA**

www.partnerschaft-ja.ch

**Falsche
Prioritäten**



Die traditionelle Familie ist das Fundament unserer Gesellschaft. Nur sie verdient es, vom Staat geschützt zu werden.

NEIN zum Partnerschaftsgesetz

Referendatskomitee «Nein zum Partnerschaftsgesetz», Postfach 2866, 3601 Thun, www.nein-zum-partnerschaftsgesetz.ch

Fragen:

- Was ist mit den angeführten Argumenten pro/contra Partnerschaftsgesetz gemeint?
- Welche Rolle spielt das Recht dabei?
- Welche Elemente von Recht werden angesprochen?

Die Plakate stammen aus der Abstimmungskampagne zum Partnerschaftsgesetz in der Schweiz. Resultat der Abstimmung vom 5. Juni 2005: 58% Ja, 42% Nein

Situierung der Geschlechterfrage im Recht

Wann stellt das Recht auf Geschlecht ab? z.B.:

- GG Art 3
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- GG Art 12a
(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Situierung der Geschlechterfrage im Recht

- Wann und wie legt das Recht die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen fest?

PersStdG § 16

Die Geburt eines Kindes muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden.

PersStdG § 21

(1) In das Geburtenbuch werden eingetragen

[...]

2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,

3. Geschlecht des Kindes,

4. die Vornamen und der Familienname des Kindes, [...]

Was ist Geschlecht?

Urteil des Kantonsgerichts Neuenburg, Schweiz, aus dem Jahre 1945:

«Das Geschlecht des Einzelnen wird in erster Linie durch seine körperliche Gestalt bestimmt; aber neben diesem physischen Element existiert ein psychisches Element, das sich je nach dem beträchtlich unterscheidet, ob es sich um einen Mann oder um eine Frau handelt.»

- Welchen Geschlechterbegriff verwendet das Kantonsgericht?
- Warum hat das Kantonsgericht wohl eine Definition von Geschlecht geben müssen?
- Wie definiert die Geschlechtertheorie Geschlecht?

Was ist Geschlecht?

„Sex“ und „Gender“

"Er bezeichnet die Gesuchstellerin, die er im Juni 1973 erstmals sah, äusserlich als viel eher männlich denn weiblich: 'Eher schmales Gesicht mit grosser Nase, kurze Haare, eher tiefe Stimme, auffallend breiter Schultergürtel, flache Brust, eher grosse Hände, kräftiger Gang mit grossen Schritten.'"

"[...] zeigt es sich auch, dass schon während der Ehe die männlichen Charakterzüge bei der Gesuchstellerin überwogen; der Haushaltführung oblag sie nur widerwillig; eine eigentliche Mutterliebe fehlte ihr, dagegen leitete sie zusammen mit ihrem Ehemann ein Architekturbüro und 'stellte dabei ihren Mann'".

Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Oktober 1974

Vorbereitende Lektüre bis 25.4.2006

Pflichtlektüre:

- Baer Susanne, Inklusion und Exklusion, Perspektiven der Geschlechterforschung in der Rechtswissenschaft (2001)

weiterführend:

- Moran Leslie, Lesbian and Gay Bodies of Law (2002)
- Maihofer Andrea, Von der Frauen- zur Geschlechterforschung (2004)

Vorbereitende Lektüre für 25.4.2006

Fragen

- Was ist der Unterschied zwischen *Frauenforschung* und *Geschlechterforschung* zum Recht? (s. auch Maihofer)
- Was sind gemäß Baer die Besonderheiten der rechtswissenschaftlichen Geschlechterstudien im Vergleich zu anderen Disziplinen, die Geschlechterstudien betreiben?